

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 04. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2022)

zum Thema:

Europäischer Sozialfonds Plus 2021–2027 in Berlin

und **Antwort** vom 17. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11773
vom 04.05.2022
über Europäischer Sozialfonds Plus 2021-2027 in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Schriftliche Anfrage nimmt Bezug auf die Drucksache 19/11144 („Bezirkliche Ausschöpfung der EFRE-, ESF- und GRW-Mittel“) ¹ und den ESF+².

1. Welche Befugnisse hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe der EFRE-Verwaltungsbehörde eingeräumt? In welcher Wechselbeziehung stehen die Senatsverwaltung und die sie vertretende Verwaltungsbehörde?

Zu 1.:

Nach der Geschäftsverteilung des Senats gehört die Verwaltungsbehörde für den EFRE zum Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Aufgaben und Befugnisse der EFRE-Verwaltungsbehörde richten sich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) [2021/1060](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale

¹ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-11144.pdf>

² <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/>

Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dach-VO).

Im Rahmen dieser rechtlichen Vorgaben setzt die EFRE-Verwaltungsbehörde im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die EFRE-Förderung im Land Berlin um und trägt dafür die Gesamtverantwortung. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.

- die Ausarbeitung des EFRE-Programms des Landes Berlin für die Förderperiode 2021 bis 2027 nach den Maßgaben von Art. 21 ff. Dach-VO sowie dessen Einreichung bei der Europäischen Kommission zum Zweck der Genehmigung und
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Umsetzung des EFRE-Programms unter besonderer Beachtung der Art. 71 bis 75 Dach-VO.

2. Mit welchen Stellen verhandelt die EFRE-Verwaltungsbehörde, um die Interessen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und die Interessen des Landes Berlin zu vertreten?

Zu 2.:

Als die für den strategischen und operationellen Programmplanungs- und Umsetzungsprozess verantwortliche EFRE-Verwaltungsbehörde vertritt sie die Interessen des Landes Berlin gegenüber den Stellen der Europäischen Kommission (hier insbesondere der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung), des Bundes (hier insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz), den anderen Bundesländern (hier den jeweiligen EFRE-Verwaltungsbehörden) sowie den Berliner Senatsverwaltungen (hier insbesondere den Zwischengeschalteten Stellen, die an der EFRE-Förderung partizipieren).

3. Wie ist die EFRE-Verwaltungsbehörde aufgebaut? Wie viele Mitarbeiter besitzt sie? Welche Funktionen haben die jeweiligen Mitarbeiter?

Zu 3.:

Die EFRE-Verwaltungsbehörde ist dem Referat IV C / Europäische Struktur fondsförderung in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe zugeordnet und in zwei Sachgebiete (IV C 1 und IV C 2) untergliedert. Der Aufbau der EFRE-Verwaltungsbehörde sowie die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insgesamt zehn) können dem beigefügten Organigramm entnommen werden.

4. Aus der Förderperiode 2014–2020 kann noch bis zum 31.12.2023 gefördert werden. Wie muss man sich die über den Zeitraum der Förderperiode (2014–2020) hinausgehende Förderung vorstellen? Bis wann konnten bzw. können Anträge gestellt werden?

Zu 4.:

Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 bestimmt die Förderfähigkeit, wonach für Ausgaben aus den Strukturfonds nur solche in Betracht kommen, die von einem Begünstigten getätigt und bis zum 31.12.2023 bezahlt wurden. Eine darüber hinausgehende Vorgabe für Antragsfristen im Rahmen der aus den Strukturfonds unterstützen Projekte gibt es nicht. Insofern regeln die in Berlin für die Umsetzung der Förderung verantwortlichen Zwischengeschalteten Stellen für ihre jeweiligen Förderinstrumente, bis wann Anträge gestellt werden können. Dabei berücksichtigen sie, dass die Projekte bis zum 31.12.2023 umzusetzen sind und somit den Vorgaben des Art. 65 (2) Dach-VO entsprechen.

5. Inwieweit wird das neue Förderinstrument Lokal Sozial Innovativ (LSI) eine Verbesserung zugunsten der Berliner Bezirke darstellen?

Zu 5.:

Beim Förderinstrument Lokal Sozial Innovativ (LSI) handelt es sich nicht um ein neues Förderinstrument. Vielmehr werden dort die bisherigen Instrumente „Beschäftigungsförderung von Benachteiligten“ (PEB) und „Innovative lokale Mikroprojekte zur Beschäftigungsförderung und Mikroprojekte/lokaler Zusammenhalt“ (LSK) gebündelt.

6. Warum kann BENE (Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung) II den Bezirken „ohne einschränkende Gebietskulisse“ noch mehr zugute kommen?

Zu 6.:

Im Programmteil BENE (Umwelt) des Förderprogramms BENE (2014-2020, Abschluss 2023) konnten Projekte zur Verbesserung der Natur und Umwelt und zur Reduzierung der Umweltbelastungen nur in sozial benachteiligten Quartieren und in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (2 km-Radius) gefördert werden. Diese Projekte wurden zu einem großen Teil von den Bezirken durchgeführt. Die begrenzte Förderkulisse führte dazu, dass Förderanträge zu Maßnahmen, die außerhalb der Gebietskulisse lagen nicht förderfähig waren.

In BENE II wird es keine Gebietskulisse mehr geben. Projekte zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Schutz und Erhalt der städtischen Natur und Verringerung von Umweltverschmutzung können jetzt im gesamten Stadtgebiet beantragt und umgesetzt

werden. Alle Berliner Bezirke werden Anträge einreichen können. Dennoch wird auch im neuen Programm die Strategie verfolgt, sozial benachteiligte Gebiete bevorzugt mit einer Förderung zu unterstützen.

7. Das Vorhaben »Elektrisches Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug (eLHF)« (Projektlaufzeit: 03/2018 bis 01/2022) wird im Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) gefördert aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und des Landes Berlin (Förderkennzeichen 1213-B4-N). Sind bereits Erkenntnisse zu den Vor- und Nachteilen des Fahrzeugs gewonnen worden?).³

Zu 7.:

Der Bewilligungszeitraum für das Vorhaben »Elektrisches Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug (eLHF)« (Förderkennzeichen 1213-B4-N) wurde bis zum 30.04.2022 verlängert. Derzeit erarbeitet die Berliner Feuerwehr den Abschlussbericht, der Erkenntnisse zu den Vor- und Nachteilen des Fahrzeuges beinhalten wird. Eine Präsentation ist auf der Messe Interschutz im Juni 2022 vorgesehen. Die ersten Projektergebnisse zeigen, dass die wichtige Projektkennzahl (die Reduzierung der Schadstoffemissionen um 80 % im Regeleinsatzdienst) eingehalten wird.

8. Welche Kriterien sind notwendig, um als „relevanter Akteur im Bezirksamt und im Bezirk allgemein“ zu gelten?

Zu 8.:

Die Relevanz der Akteure im Bezirksamt und im Bezirk allgemein ergibt sich aus der Zuständigkeit und der fachlichen Thematik.

9. Welche „Fachabteilungen, Unternehmen und freien Träger“ werden aktiv und welche werden nur auf Anfrage ihrerseits beraten?

Zu 9.:

Die Beratung erfolgt, wenn Beratungsbedarf signalisiert wurde.

10. Wie wird die Gleichbehandlung aller Akteure und potenziellen Projektpartner gewährleistet?

Zu 10.:

Die wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als rechtlich verbindliche Bedingung für die Förderung aus den EU-Strukturfonds

³ https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/berliner-programm-fuer-nachhaltige-entwicklung-bene/bene-projekte/1213_feuerwehr.pdf

gewährleistet, dass jedwede Form der Diskriminierung ausgeschlossen wird. In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben legt die Verwaltungsbehörde gemäß Art. 73. Abs. 1 der Dach-VO transparente Kriterien und Verfahren fest, die die Zugänglichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie der EU-Grundrechtecharta Rechnung tragen und wendet diese nach Genehmigung durch den Begleitausschuss an. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.

Berlin, den 17. Mai 2022

In Vertretung

Tino Schopf

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

IV C 1
(zugleich Leitung der EFRE-VB)

**Programmplanung und –umsetzung,
Monitoring und Evaluierung,
IT-Begleitsystem,
Öffentlichkeitsarbeit**

IV C 2

**Verwaltungs- und Kontrollsystem
(VKS), Grundsatzangelegenheiten,
Finanzkontrolle, Risikomanagement,
Finanzinstrumente**

IV C 11

**Programmplanung und Evaluierung,
Gremien (Bundesrat, Senat, AGH
etc.)**

IV C 21

**VKS, Finanzkontrolle,
Konzeption und Umsetzung der
Prüfstrategie der VB, Überwachung
der ZGS, Technische Hilfe**

IV C 12

**Programmplanung, Monitoring,
Berichterstattung**

IV C 22

**Finanzkontrolle, Prüfpfade,
Primärkontrollen, Überwachung von
Fehlerbehebungen**

IV C 13

**IT-Begleitsystem - Hosting,
Rechteverwaltung efREporter, SFC**

IV C 23

**IT-Begleitsystem (Rechteverwaltung,
Helpdesk),
Überwachung von
Fehlerbehebungen im IT-System,
Vorbereitung von Zahlungsanträgen
an die Europäische Kommission**

IV C 14

**Öffentlichkeitsarbeit, Vergaben,
Betreuung der
Dienstleistungsverträge zur
wissenschaftlichen Begleitung der
EFRE-Förderung**

IV C 15

**IT-Begleitsystem - Erstellung und
Weiterentwicklung des Systems,
Abstimmung mit den ZGS, HelpDesk**